

GET Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V. | Postfach 1213 | 65571 Diez

Bauministerkonferenz

c/o Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Hr. Dr. G. Scheuermann

Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

Seite 1/5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
GET/Bac

Bearbeiter:
Bachon

Datum: 27.05.2016

Anhörung zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Scheuermann,

Ihr Schreiben vom 03.Mai 2016 hat uns über Dritte erreicht und wir haben hierzu die in der Anlage beigefügten Anmerkungen.

Ergänzend bitten wir nochmals dringend um Aufnahme in Ihren Verteiler zu dieser Angelegenheit. Als RAL-Gütegemeinschaft vertreten wir maßgebende Hersteller und Fachkreise im Bereich der Entwässerungstechnik, die in eminenter Weise vom Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes betroffen sind.

Für eine konkrete Erörterung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**GET - Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.**



Ulrich Bachon
- Geschäftsführung -

Anlage:

Stellungnahme zum Entwurf VV-TB v. 25.04.2016

Stellungnahme GET zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift (VV-TB) v. 25.04.2016:

Die nachfolgende Stellungnahme geht in Nr. 1 zunächst auf den Abschnitt B 2.2.6. Grundstücksentwässerungsanlagen insgesamt ein mit 1.1 allgemeinen sowie 1.2 konkreten Anmerkungen.

Darüber hinaus werden zur **Thematik der Abscheideranlagen** in Nr. 2 dezidierte Anmerkungen gegeben, ebenfalls gegliedert in 2.1. grundsätzliche und 2.2 konkrete Anmerkungen.

1. Zu Abschnitt B 2.2.6. Grundstücksentwässerungsanlagen

1.1. Allgemein

Aus Sicht der Diskussionen in den involvierten Fachkreisen sollte DIN 1986-100 in ihrer Gesamtheit einschl. ihrer mitgeltenden Regeln/Normen als Techn. Baubestimmung eingeführt werden (siehe auch Schreiben des DIN NA 119-05 Fachbereich an die BMK vom 21.01.2016) Damit könnten ggf. (auch in der derzeitigen Fassung der VV-TB unvollständige) Einzelregelungen vermieden werden. Bedauerlicherweise wird derzeit auf den Ebenen des Bau- und Wasserrechts parallel und mit unterschiedlicher Intensität gearbeitet, wodurch Regelungen für das Bauwerk „Grundstücksentwässerungsanlage“ nicht angemessen beachtet werden.

Abschnitt B 2.2.6. bezieht sich derzeit lediglich darauf, dass *“..... alle in der hEN enthaltenen Merkmale in der Leistungserklärung angegeben sein...”* müssen und damit

- nur auf Bauteile und deren Merkmale, die einer hEN unterliegen und
- nicht auf Merkmale, die in der hEN als Produktnorm ggf. nicht geregelt sind, jedoch für deren Verwendung in DIN 1986-100 Anforderungen an das Bauwerk gestellt werden, z.B. Ex-Schutz bei Fäkalien-Hebeanlagen

Hier sind ergänzende Anforderungen an die Gesamt-Anlage als Teil des gesamten Bauwerks zu beachten.

1.2. Konkrete Hinweise zu B 2.2.6.

- Unter B 2.2.6 „ Grundstücksentwässerungsanlagen“ sollte nach dem ersten Satz eingefügt werden:
 - *„Dies wird durch Einhaltung der Regelungen in DIN 1986 Teile 30 und 100 gewährleistet. Weiterhin gilt:“*
- In Tabelle B 2.2.6.x sind Hebeanlagen zu ergänzen.
- Die in den Anlagen B 2.2.6./ 1 bis 5 mehrfachen Formulierungen „...können nachgewiesen werden..“ sind durch „...müssen nachgewiesen werden“ zu ersetzen.
- Warum sind in der Tabelle nur Rohre und Schächte aus Beton aufgeführt und Materialien wie Steinzeug oder Kunststoff nicht berücksichtigt?
- Weitere zu ergänzende Regelungen z.B.
 - Dichtigkeit der Schachtaufbauten bei Abscheideranlagen
 - Geruchdichtheit bei Fettabscheideranlagen innerhalb von Gebäuden
 - Lüftung und Geruchdichtheit der Entwässerungsanlage innerhalb des Gebäudes (ggf. auch zu Abschnitt A.3 „Gesundheit, Hygiene und Umweltschutz“)

- sowie /bzw. ergänzen: (alternativ siehe Abschnitt Nr.2 ff. Abscheideranlagen)

- B 2.2.6.6. Verwendungsregeln für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (DIN 1999-100), mit Anlage B 2.2.6/6:
Für die Verwendung der Abscheideranlagen für Fette müssen die in DIN EN 858 nicht erfassten Eigenschaften entsprechend DIN 1999-100 nachgewiesen werden.
- B 2.2.6.7 Verwendungsregeln für Fettabscheideranlagen (DIN 4040-100) mit Anlage B 2.2.6/7:
Für die Verwendung der Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten müssen die in DIN EN 1825 nicht erfassten Eigenschaften entsprechend DIN 4040-100 nachgewiesen werden.
(siehe hierzu speziellen Abschnitt Nr.2 ff. Abscheideranlagen)

- Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit im Abschnitt B 4. „Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen...“ Regelungen aus dem Bereich der AbwV bzw. der AwSV aufzunehmen wären, z.B. für CE-gekennzeichnete Abscheider im Anwendungsbereich des Anhangs 49 der AbwV bzw. der TRwS (DWA-A 781).

1.3. Konkrete Hinweise zu C 2.12.2.5.:

- In C 2.12.2.5 Abläufe für Gebäude muss es in der Spalte " Technische Regeln " heißen:
DIN EN 1253-1: 2015-03 „Bodenabläufe mit Geruchverschluss“ und
DIN EN 1253-2: 2015-03 „Dachabläufe und Bodenabläufe ohne Geruchverschluss“.
Zusätzlich gilt: DIN EN 1253-4:

(Hinweis: Das Ausgabedatum muss aktualisiert werden, da die Norm nach Überarbeitung kurz vor der Drucklegung steht.)

- Abflussrohre zur Gebäudeentwässerung innerhalb des Gebäudes mit CE-Zeichen wären ggf. zu ergänzen.

2. Spezifische Anmerkungen zur Thematik Abscheideranlagen

2.1. Grundsätzliches

Die Folgerungen aus dem EuGH-Urteil werden derzeit offenbar parallel auf unterschiedlichen bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Ebenen geführt

Im Bereich der Anwendung von Abscheideranlagen, die beiden Rechtsbereichen unterliegen, war die Implementierung wasserrechtlicher Anforderungen in die Bauaufsichtlichen Regeln (BRL) über die WasBauPVO und daraus folgend die bauaufsichtlichen Zulassungen für Abscheider ganzheitlich geregelt.

Dies wird nach derzeitigem Stand offenbar durchbrochen, obwohl § 85 a der MBO nach unserer Auffassung hierzu die Möglichkeiten bietet.

Es war jedoch ausgesprochenes Ziel auch im Zuge der Nachfolgeregelungen zum EuGH-Urteil das bestehende Schutzniveau beizubehalten (s. Begründung zum MBO-Entwurf):

„Um zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, ...“

Hierbei ist das Zusammenwirken beider Rechtsbereiche jedoch eine eminente Aufgabe, deren Lösung derzeit nicht klar erkennbar ist.

Eine Stellungnahme zum Entwurf der VV-TB zu den Regelungen für Abscheideranlagen mit CE-Kennzeichnung kann demgemäß ohne Kenntnis der (?vorgesehenen?) Änderungs-Fassungen des Anhangs 49 zur der Abwasserverordnung bzw. der AwSV nur unvollständig bzw. vorläufig sein.

Wir plädieren nach wie vor für eine enge Abstimmung der Regelungen auch der wasserrechtlichen Belange im Rahmen des § 85 a der MBO in Verbindung mit den Regelungen der WasBauPVO.

2.2 Konkrete Anmerkungen

2.2.1. Bezüglich der bauaufsichtlich relevanten Anforderungen an CE-gekennzeichnete Abscheideranlagen als Teil des Bauwerks „Grundstücksentwässerungsanlage“ empfehlen wir zunächst die unter Nr. 1.2 genannte Ergänzung der DIN 1986-100 im Gesamtabschnitt B 2.2.6. einschl. ihrer mitgeltenden Regeln (z.B. DIN 1999-100, und DIN 4040-100).

2.2.2. Unabhängig davon sind im Abschnitt B 2.2.6. auf jeden Fall die nachfolgenden Regelungen
a) für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (DIN 1999-100) und
b) für Fettabscheideranlagen (DIN 4040-100)
aufzunehmen, wobei wir hier jeweils schon auf die aktuellen Manuskript-Fassungen 2016-05 der derzeit in Überarbeitung befindlicheren Normen Bezug nehmen.
(Mit dem ergänzenden Hinweis, dass die Endmanuskripte der überarbeiteten Entwürfe voraussichtlich in Kürze vorliegen und entsprechende redaktionelle Korrekturen der Querverweise verbindlich vorgenommen werden könnten.

Ergänze in „B 2.2.6 Grundstücksentwässerungsanlagen“ folgende lfd. Nummern:

- B 2.2.6.6 - Anlagen zur Behandlung von Abwasser mit Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)
und
- Anlagen zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)

jeweils mit Anlage B 2.2.6/6 wie folgt:

Anlage B 2.2.6/6:

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Leichtflüssigkeit nicht in Boden und Gewässer austritt.

Es gelten die Anwendungsbestimmungen der DIN 1999-100.

[Red. Hinweis: derzeit Manuskript].

Für die Verwendung von Abscheideranlagen im Anwendungsbereich des Anhangs 49 der Abwasserverordnung- AbwV gilt zusätzlich:
Zur Behandlung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 49 ist eine Abscheideranlage mit einem „Abscheider der Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung“ nach DIN EN 858-1:2005-02 zu verwenden.

und

- B 2.2.6.7 Anlagen zur Behandlung von fetthaltigem Abwasser (Abscheideranlagen für Fette) mit Anlage B 2.2.6/7 wie folgt:

Anlage B 2.2.6/7:

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Fettstoffe nicht in Boden und Gewässer austreten.

Es gelten die Anwendungsbestimmungen der DIN 4040-100.

[Red. Hinweis: derzeit Manuskript].

- Zur Vereinfachung für den Anwender der VV-TB wären die unter A 1.2.8.9 genannten Hinweise zur Statik von Abscheideranlagen ggf. nach Abschnitt B 2.2.6.6 bzw. B 2.2.6.7 zu verschieben.

Für eine konkrete Erörterung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**G E T - Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.**